

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 20 (1836)**

50 (13.12.1836)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-791057](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-791057)

# Oldenburgische Blätter.

№ 50. Dienstag, den 13. December 1836.

Feyerlichkeiten bey der Allerhöchsten Vermählung  
Seiner Majestät Otto I. Königs von Griechenland  
und  
S. Hoh. Marie Friederike Amalie, Herzogin von Oldenburg.  
(Beschluß)

Am 23. Nov. war große Mittagstafel bey Hofe und am Abend gaben Se. Königl. Hoh. der Großherzog eine öffentliche, unmaskirte Redoute im Schauspielhause. Da das Schauspielhaus nur kaum 700 Personen fassen konnte, so war es nicht möglich so Vielen Zutritt zu verschaffen, als Se. Königl. Hoheit gnädigst beabsichtigt hatten, und es wären daher die Eintritts-Charten so vertheilt, daß für die fremden Gesandten und das Gefolge Sr. Majestät des Königs, den Hof, das Cabinetsministerium und die Angestellten der verschiedenen Behörden 400 Billets bestimmt, 300 Billets aber dem Magistrat zur Vertheilung unter die Bürgerschaft übergeben wurden. Nach einer Bekanntmachung des Kammerherren-Stabes vom 19. Nov. sollte nämlich nur denjenigen Personen der Zutritt gestattet werden, welche mit Eintritts-Charten versehen waren, die Herren sollten im Frack, langen

Beinkleidern, Schuhen und Strümpfen, die Damen im Ballanzuge erscheinen. Der Anfang war auf 8 Uhr Abends bestimmt, allein die Menge der Wagen verzögerte sehr die Versammlung der Gesellschaft. Die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften beehrten dieselbe etwas nach 9 Uhr mit ihrem Besuche und wurden, als sie in der Hofloge erschienen, mit lautem Jubel begrüßt. Se. Kön. Hoh. der Großherzog mit Ihrer Maj. der Königin und Se. Maj. der König mit Ihrer Kön. Hoheit der Großherzogin eröffneten den Tanz mit einer Polonaise und zogen sich dann in die Loge zurück, worauf der Tanz bald allgemein ward, so gut die dichtgedrängte Versammlung es zuließ. Nachdem die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften etwa um 12 Uhr noch eine Polonaise in der vorigen Ordnung getanzet hatten, verließen sie den Saal und die Gesellschaft blieb noch lange über die in



der Bekanntmachung bestimmte Zeit zusammen. Obgleich nach Ablauf derselben der Eintritt fast Jedem frey, und ungeachtet die Bewirthung so splendide und reichlich war, fanden doch durchaus keine Excesse oder Unordnungen Statt.

Am 24. Nov. hatte die Deputation der Herrschaft Zeven, bestehend aus dem Kaufmann Hrn. Schomann für die Stadt Zeven, dem Hrn. Kirchspielsvogt Brahms von Sande für das Amt Zeven, dem Hrn. Kirchspielsvogt Seesen von Tettens für das Amt Tettens und Hrn. von Thünen von Canarienhäusen für das Amt Minsen eine Audienz bey Ihrer Maj. der Königin. Schon am Tage vorher hatten sie in einer Privat-Audienz Sr. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst um Erlaubniß gebeten, Ihrer Maj. der Königin einen Zug Kutschpferde als einen Beweis der unterthänigsten Theilnahme der Herrschaft Zeven an Allerhöchsthier Vermählung und zu Ihrer Kön. Maj. Allergnädigsten Erinnerung an das Vaterland präsentiren zu dürfen, und Se. Kön. Hoheit hatten nicht allein die Erlaubniß dazu gnädigst ertheilt und auch den Deputirten Höchst- ihr gnädigstes Wohlgefallen an dieser Neußerung der bekannten Gesinnungen ihrer Committenten wiederholt zu erkennen gegeben, sondern auch sich gnädigst selbst erbotten, die Audienz bey Ihrer Maj. der Königin ihnen zu bewirken. Diese Audienz wurde ihnen nun auf den 23. Nov. Mittags 12½ Uhr allergnädigst bewilligt, und nachdem sie bey Ihrer Majestät der Königin durch Höchstdero Oberhofmeister den Obersten Freyherrn v. Weichs eingeführt waren, hatten Ihre Königl. Maj.

die Gnade, das allerunterthänigste Hochzeitsgeschenk der Herrschaft Zeven allerduldreichst auf- und anzunehmen, sich in den allergnädigsten Ausdrücken gegen die Deputirten darüber auszusprechen und die Herrschaft Zeven ihres fernern allergnädigsten Angedenkens zu versichern. Zugleich gaben Sie zu erkennen, wie Sie die geschenkten Pferde selbst in Augenschein zu nehmen wünschen, und begaben daher in Begleitung Sr. Maj. des Königs sich mit Allerhöchsthierem Gefolge nach der Reitbahn, wo den Deputirten die Gnade zu Theil wurde, Allerhöchstdenenselfen die Pferde präsentiren zu dürfen. Ihre Maj. die Königin bezeugten Ihr Allerhöchstes Wohlgefallen an den sechs schönen braunen Kutschpferden und die Allerhöchsten Herrschaften entließen darauf die Deputirten, nachdem sie mit Allen sich allerduldreichst unterhalten hatten mit den Ausdrücken der allergnädigsten Gesinnungen für sämmtliche Eingeseffene der Herrschaft Zeven.

Abends war Theater, welches die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften mit Höchstihrer Gegenwart beehrten.

Am 25. Nov. war großer Bal paré bey Hofe, wozu auch der Magistrat der Stadt Oldenburg und die Deputation der Herrschaft Zeven eingeladen war. Dringende Geschäfte hatten jedoch drey Mitglieder der Deputation verhindert, diese gnädigste Einladung anzunehmen.

Nach dem Ball beurlaubten sich die anwesenden Gesandten, resp. der Königl. Großbrit. General-Consul Canning, bey

den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften, um nach dem Orte ihrer gewöhnlichen Residenz (Hamburg) zurückzukehren.

Am 26. Nov. gab Se. Excellenz der Staatsminister Baron von Brandenstein ein großes Diner, und Abends war Theater.

Am 27. Nov. besuchte Se. Maj. der König die Messe in der katholischen Kirche und Ihre Maj. die Königin mit Sr. K. H. dem Großherzoge die Stadtkirche. Mittags war große Tafel bey Hofe und Abends Theater.

Am 28. Nov. war abermals Theater und am 29. Nov. großes Concert bey Hofe, wozu die Hofopernsängerin Frauchetti und der Hofopernsänger Nauscher vom Königl. Hoftheater zu Hannover anhero beordert waren. Der heftige Sturm, welcher an diesem Abend wüthete, hatte Manche von dem Besuche dieses glänzenden Concerts abgehalten.

Am 30. Nov. gab der Herr Ober-Kammerherr von Gall einen Ball, den J. J. M. der König und die Königin und J. J. K. H. der Großherzog und die Großherzogin mit Höchstlicher Gegenwart zu verherrlichen geruhten.

Am 1. Dec. war große Parade der ganzen hiesigen Garnison vor Sr. Maj. dem Könige. Allerhöchstdieselben gaben Ihr Wohlgefallen an der Haltung der Truppen, so wie an der Präcision, womit die Handgriffe und Bewegungen ausgeführt wurden, in den schmeichelhaftesten Ausdrücken zu erkennen. Auch Se. K. Hoh. der Großherzog gaben Höchstliche Zufriedenheit zu erkennen und bewilligten

der Mannschaft eine Gratification. Mittags war große Tafel bey Hofe, Abends Theater.

Der Club im von Hartenschen Hause, dessen Casino's die Höchsten Herrschaften schon sonst mehrmals mit Ihrer Begewehrung beehrt hatten, hatte eine besondere Tanzgesellschaft zur Feyer der Allerhöchsten Vermählung veranstaltet, und die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften hatten die unterthänigste Einladung dazu gnädigst anzunehmen geruht. Der 2. Dec. war zu diesem festlichen Vereine bestimmt und das gewöhnliche Tanzlocale mit Kränzen und Festons von Moos und Laub geschmückt, auch der Theil des Saals, der bey Concerten das Orchester einnimmt, durch blau und weiße Draperie in ein geschmackvolles Zelt verwandelt, wo für die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften Sessel standen, an den Wänden aber Divans angebracht waren. Am Eingange des Zelts bildeten Griechische und Oldenburgische Flaggen, welche über demselben sich kreuzten, die künstlich aufgesteckten Vorhänge. Ueberall deuteten die Griechischen Farben, blau und weiß, auf die Beziehung des Festes. Neben dem Tanzsaal war ein anderer Saal eingerichtet und gleichfalls geschmackvoll decorirt, wo die Tänzer ruhen und Erfrischungen nehmen konnten.

Auch der Eingang zum Saal, von der Thür des Hauses an, war durch Behänge und Draperien dem Feste angemessen eingerichtet.

Nachdem die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften durch die Directoren des



Clubs und des Casino empfangen waren, geruheten Sie mit den Anwesenden sich huldreichst zu unterhalten und dann den Tanz zu eröffnen, an welchem besonders J. K. K. M. lebhaften Antheil nahmen. Die Königl. Huld und Gnade, welche Dieselben allen Theilnehmern der Gesellschaft erwiesen, wird denselben ewig unvergesslich bleiben.

Als K. K. M. an dem Cotillon Theil nahmen, wurden Sie gegen das Ende desselben von tanzenden Paaren in die Mitte des Kreises geführt, wo vier Damen Sie mit Laubgewinden umschlangen. Dann schwieg die Musik und eine Dame recitirte nachfolgendes Gedicht, indem sie Ihnen Strauße von rothen und weißen Rosen und Bergisweinnicht überreichte:

Wie dieser Tanz mit seinen bunten  
Schwingen  
In Euren Strahlen froher, leichter  
sich geregt;  
So auch, da nun die heitren Töne  
fast verflingen,  
Hat es das Herz uns tiefer noch be-  
wegt.  
Und darum müssen wir's voll Ehr-  
furcht wagen  
Und dankend, bittend Eurer Majestät  
uns nah'n.  
Nehmt diese Blumen, die's Euch mit  
uns sagen,  
Hört gnädig uns für all die Andren  
an!  
„Die schöne Hoffnung bleib' uns un-  
benommen:  
„Ihr scheidet nicht für immerhin!

„Du, der so mild, so freundlich zu  
uns kommen,  
„Du, oft schon unsrer Feste Königin,  
„Laßt Euren, Deinen Thron in diesen  
Hallern,  
„Der Freude Königs-Thron nicht ganz  
verwaist!  
„Den Thron, den Lieb' und Unschuld,  
Treu' und Glaub' umwallen,  
„An dem jetzt Herz und Mund Euch  
preist!“

Eine andere Dame überreichte dabei dem Königl. Paare dieses Gedicht auf Uclas gedruckt.

Am 3. Dec. beabsichtigten die Mitglieder des Liedervereins den Königlichen Herrschaften ein Ständchen zu bringen. Des schlechten Wetters halber wurden sie in das Vorzimmer geführt, trugen mehrere Gesangstücke mit Chören, auch ein Quartett mit vierstimmigem Männergesang vor und schlossen mit einem harmonischen Lebehoch! Nicht nur J. K. M. der König und die Königin, sondern auch J. K. K. H. der Großherzog und die Großherzogin hatten die Gnade zu ihnen hinauszukommen, sich aufs gnädigste mit ihnen zu unterhalten und Ihr Höchstes Wohlgefallen an den Bestrebungen und Leistungen dieses Vereins zu erkennen zu geben.

Am Sonntage den 4. Dec. besuchten Se. Maj. der König die Messe, J. Maj. die Königin aber nebst ihren Durchlauchtigsten Eltern die Stadtkirche, wo Herr Generalsuperintendent Dr. Böckel predigte. Mittags war große Tafel bey Hofe, Abends Theater.

## Die Landschulen im Fürstenthum Lübeck.

(Aus einem Schreiben aus Eutin).

(B e s c h l u ß)

Wo mehr Land bey einer Schule ist, als zur Grasung und Winterfütterung für zwey Rühe erforderlich ist, da kann das Consistorium verfügen, daß das übrige Land zum Besten des Schuldienstes öffentlich verpachtet werde, woben die Pacht bis zur Größe des Korndeputats, um zunächst dieses davon zu bestreiten, in Korn bestimmt werden kann.

Der Schullehrer, dessen baares Dienst-Einkommen wenigstens 70 Thlr. beträgt, hat die Kosten der Bestellung des ihm zur Benutzung angewiesenen Schullandes selbst zu bestreiten. Bey geringerem Baargehalt sind die vorkommenden Feldarbeiten vom Schuldistrict zu übernehmen, und werden die desfalligen Leistungen bey Ausmittlung der Competenz des Lehrers mit in Berechnung gezogen. Was zur freyen Bearbeitung des Landes zu rechnen sey, hat das Consistorium nach Vernehmung der Interessenten zu bestimmen, auch über die, dem Schullehrer obliegende Unterhaltung der Befriedigungen des Schullandes das Erforderliche festzusetzen.

Die bespannten Schul-Interessenten sollen verpflichtet seyn, einen neuangestellten Schullehrer bis eine Meile weit mit seinen Effecten abzuholen und ihm dazu bis 3 vier-spännige Fuhren zu stellen. Auch haben sie dem Schullehrer die zu seinem Dienst-Einkommen gehörigen Naturalien einzufahren, und wenn sie vom Schulorte nach der Mühle fahren, auf Begehren

des Schullehrers sein Korn mit dahin zu nehmen. Also dem Schullehrer zu leistende Fuhren sollen unentgeltlich geschehen, nach einer, nöthigenfalls von dem Amte zu bestimmenden Reihenfolge, und bey der Berechnung der Competenz des Schullehrers nicht mit in Anschlag gebracht werden.

In wie weit die vorstehenden, die Natural-Einkünfte des Schullehrers betreffenden Vorschriften auch auf solche Schuldienste Anwendung finden, welche zugleich Kirchendienste sind, hängt von näherer Bestimmung des Consistoriums ab.

Die baare Besoldung des Schullehrers ist mit Rücksicht auf die Zahl der Schulkinder und auf die Leistungsfähigkeit der Schullehrer nach Vernehmung der letzteren vom Consistorium festzusetzen. Sie soll bestritten werden

1) aus dem Ertrage eines Schulgeldes, welches von jeder Familie, in welcher sich ein schulpflichtiges Kind oder deren mehrere befinden, und zwar nach unveränderlichem Satze für alle derselben Familie angehörenden Kinder zusammen genommen, ohne Rücksicht auf deren Anzahl, mit vierteljährlich 24 gr. an die Schulkasse zu entrichten ist. Dispensation vom Schulbesuch auf ein volles Quartal befreyet von Bezahlung des Schulgeldes nur dann, wenn kein anderes schulpflichtiges Kind



derselben Familie vorhanden ist, auf welches die Dispensation sich erstreckt. Wer aus der Armen-Casse oder sonst Armen-Unterstützung genießt, zahlt, so lange diese dauert, kein Schulgeld. Die Kinder der Armen erhalten den Unterricht unentgeltlich, ohne daß dafür aus Armenmitteln etwas bezahlt wird. Versuchen auswärtige, nicht schulpflichtige Kinder die Schule, so sind für jedes derselben, außer dem Schulgelde, wouber sich die Eltern mit dem Schullehrer zu vereinigen haben, und welches diesem zufließt, jährlich 36 gr. an die Schulkasse zu bezahlen;

2) aus dem etwa aus Herrschaftlicher Casse der Schule beygelegten Lehrergehalt;

3) aus den Aufkünften etwaiger Vermächtnisse und Schenkungen, die der Schule gemacht worden;

4) aus dem etwaigen Pächtertrage der der Schule zuständigen liegenden Gründe und landwirthschaftlichen Berechtigungen.

5) Was alsdann noch fehlt an der Summe des festgesetzten Baargehalts ist durch Communal-Anlagen vom Schuldistricte aufzubringen. In dessen kann auch

6) besonders beschwerten Schuldistricten ein Zuschuß aus dem allgemeinen Schulfonds vom Consistorium bewilligt werden.

Wünscht eine Commune künftig die festgesetzte Besoldung des Lehrers ohne Entrichtung eines Schulgeldes, bloß durch

festen Beyträge sämmtlicher Gemeinde-Interessenten, sie mögen Kinder haben oder nicht, aufzubringen, oder wo eine solche Einrichtung schon besteht, selbige beyzubehalten, so ist dieser Wunsch, unter genauer Darlegung der beabsichtigten Repartitionensweise, dem Consistorium vorzutragen, welches zu entscheiden hat, in wiefern hierauf einzutreten, oder ob nach den obigen Bestimmungen zu verfahren sey.

Alle andere bisherige Leistungen an den Schullehrer, sie bestehen in Geld oder Naturalien, sollen dagegen gänzlich wegfällen.

Die Vertheilung aller von dem Schuldistricte abzuhaltenden Schullasten, außer dem Schulgelde, soll bis weiter nach dem in jeder Commune dafür hergebrachten Maßstabe geschehen, jedoch unter Beobachtung der nachfolgenden näheren Bestimmungen:

1) Hinsichtlich der mit Wohnungen besetzten Herrschaftlichen Domainen, welche einem Schuldistricte bereits beygelegt sind oder noch beygelegt werden, will Se. Königl. Hoheit der Großherzog die Verfügung: ob und in welchem Maße für selbige außer dem in solchen Fällen bisher schon aus Herrschaftlicher Casse gnädigst bestandenen Lehrergehalt noch ein weiterer Beytrag zu den Schullasten von Herrschafts wegen übernommen werden solle, Sich für jeden einzelnen Fall ausdrücklich vorbehalten;

2) andere, wenn gleich bisher nicht als

schul- und beitragspflichtig betrachte, Güter oder behausete Grundstücke haben künftig zu allen Schullasten nachbargleich, oder nach einem vom Consistorium im Verwaltungswege zu regulirenden Verhältnisse beizutragen;

- 3) wo eine Beitragspflicht der Erbpächter, als solcher, zu den Schullasten nicht schon besteht, da sollen sie nach dem nämlichen Maßstabe wie andere Land- oder Stellbesitzer beitragen, jedoch für nicht behausete Erbpachtländerereyen nur da einen Beitrag erlegen, wo der Besitzer derselben wohnt. Der Besitzer einer Mühle soll, wenn er nicht als Landbesitzer einer höhern Classe beizuzahlen ist, als Halbhüfner angefest werden.
- 4) Die Dienstwohnungen und dazu gehörigen Ländereyen Herrschaftlicher Bedienten sind den Schullasten nicht unterworfen, dagegen haben die Herrschaftlichen Bedienten selbst (Kirchenbediente ausgenommen), mögen sie Schulgeld zu bezahlen haben oder nicht, einen ihrem Vermögen angemessenen, nöthigenfalls vom Consistorium zu bestimmenden festen Beitrag in Geld oder Naturalien, jedoch immer nur zur Besoldung des Lehrers zu entrichten.
- 5) Heuer-Inssen und Altentheilser sollen von allen Natural- und Geldbeiträgen zum Schulwesen, außer dem Schulgelde, befreyt seyn.

Die Hebung und Berechnung des Schulgeldes und der übrigen Geldbeiträge,

desgleichen die Einsammlung des dem Schullehrer bestimmten Korns und der Winterfütterung für sein Vieh, haben die Schulvorsteher nach der ihnen vom Consistorium zu ertheilenden nähern Instruction zu beschaffen, auch die Beytreibung der Rückstände zeitig zu veranlassen und dem Lehrer das baare Gehalt im Laufe des ersten Monats jeden Vierteljahrs für das verflossene Vierteljahr auszuzahlen.

Wenn ein Schullehrer seines Alters oder unverschuldeter Kränklichkeit wegen nicht mehr im Stande ist, seiner Schule gehörig vorzustehen, so wird ihm zunächst ein Gehülfe, jedoch ohne Anwartschaft auf den Dienst, beigegeben, zu dessen Unterhaltung der Lehrer eine vom Consistorium in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu bestimmende Beyhülfe von dem Schuldistrict erhält. Wenn aber das Consistorium diese Auskunft nicht mehr anwendbar findet, so hat dasselbe den Schullehrer mit Pension in den Ruhestand zu versetzen und dabey zu bestimmen, in welchem Maße von der Schulcommune, von dem Nachfolger im Dienst, oder vom allgemeinen Schulfonds zur Aufbringung der Pension beizutragen sey.

Das Uebrige dieses Regulativs betrifft die Ernennung und Anstellung der Schullehrer, so wie die Schulpflichtigkeit der Kinder, welches ich übergehe, da auch bey Ihnen Aehnliches durch das Consistorium angeordnet ist. Möge auch bald in Ihrem Lande aus den Arbeiten der dazu Höchstverordneten Commission eine allgemeine Reform des Elementarschulwesens hervor-gehen!





## Mittel zur Vertilgung des Hausschwammes.

(Aus dem Isehoer Wochenblatt).

Der Prediger Nagaard hat in seiner Beschreibung des Lörninglehnes S. 192 eine Unterlage von Torfmoorerde als ein Mittel gegen den Hausschwamm vorgeschlagen, welches aber, so weit bekannt, noch nicht versucht worden ist. Der Unterzeichnete hat einen Versuch damit gemacht und bringt, da der Erfolg bis jetzt erwünscht gewesen ist, denselben zur öffentlichen Kunde, in der Hoffnung, Manchem, der durch dieses, den Gebäuden so gefährliche Uebel belästigt wird, einen Dienst leisten zu können. Das Haus, in dem dieser Versuch gemacht ist, enthält unten 5 Zimmer, aber nur in Einem derselben hat sich der Schwamm gezeigt, doch so stark, daß in 8½ Jahren dreymal neue Fußböden gelegt werden mußten. Es wurden mehrere Mittel dagegen vergeblich versucht; unter andern wurde der ganze Platz ausgehöhlt, dieser leere Raum mit gebrannten Steinen ausgefüllt, an zweyen Seiten wurden Luftzugröhren angebracht und die Bretter mit Vitriolsäure

und Scheidewasser bestrichen, aber der Wuchs des Schwammes schien noch stärker zu werden. Darauf ward der Versuch mit Moorerde angestellt. Der Grund ward zuerst in der Dicke von etwa 1 Fuß mit blauem Lehm belegt, und auf diesen nasse völlig schwarze Moorerde in derselben Höhe gebracht und zusammengestampft; der untere Theil der Bretter ruht fest darauf. Nach Ablauf zweyer Jahre ward eine Untersuchung angestellt, und nicht nur kein Schwamm gefunden, sondern die Bretter und die Unterlagen schienen auch härter geworden zu seyn. Da diese Bekanntmachung bloß in der Absicht geschieht, Andern zu dienen, so kann der Unterzeichnete wohl das Ersuchen hinzufügen, daß derjenige, der auch diesen Versuch anstellen möchte, den Erfolg desselben seiner Zeit zur öffentlichen Kunde bringe\*).

Schleswig, den 19. Aug. 1836.

J. v. Schröder, Capitain.

## W u n s c h .

Die Ausbesserung der durch den am 29. v. M. Statt gehaltenen beispiellosen Sturm veranlaßten Beschädigungen der Ziegeldächer ist dadurch, daß die jetzigen Dachpfannen gegen die früher gebrannten kleiner sind, hie und da aufgeschoben worden, indem erst eine Umlattung der von alten Pfannen entblößten Stellen hat vorge-

nommen werden müssen, bevor neue Pfannen haben hinauf gehen werden können.

Der in N<sup>o</sup> 41. dieser Blätter vom vorigen Jahre geäußerte Wunsch, daß eine bestimmte Größe der Steine und Pfannen oberlich vorgeschrieben werden möge, ist also bey dieser Gelegenheit wieder rege geworden.

\*) Darum bittet denn auch — der Einsender.